



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.07.2022

Altersbestimmung bei Strafverfahren nach dem Jugendstrafrecht

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Immer wieder berichtet die Presse über Straftäter, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, obwohl deren genaues Alter nicht bekannt ist. In der Regel handelt es sich dabei um „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“, die angeben, auf ihrer Flucht sämtliche persönliche Unterlagen verloren zu haben. Bei der medizinischen Altersfeststellung, die im Rahmen des Strafverfahrens erfolgt, wird das Alter des Tatverdächtigen in aller Regel zu dessen Gunsten geschätzt, d.h. viele der vermeintlich jugendlichen bzw. heranwachsenden Personen dürften das 21. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gegen wie viele Personen wurden in Hessen in den Jahren 2016 bis 2021 Strafverfahren im Wege des Jugendstrafrechts geführt (nur Strafverfahren mit Hauptverhandlung, d.h. ohne Verfahren, die durch Erlass eines Strafbefehls oder durch Einstellung beendet wurden)?
- Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Personen lagen im Rahmen des Strafverfahrens keine Unterlagen zu Feststellung der Identität und damit des Geburtsdatums vor?
- Frage 3. Welches waren die Gründe für die Nichtvorlage von Unterlagen zu Feststellung der Identität bei den unter 2. aufgeführten Personen?
- Frage 4. Welche Verfahren der Altersschätzung wurden bei den unter 2. aufgeführten Personen angewendet?
- Frage 5. Bei wie vielen der unter 2. aufgeführten Personen konnten die Gutachter ein Alter des Tatverdächtigen von über 21 Jahren nicht bzw. nicht sicher ausschließen?
- Frage 6. Wie viele der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Personen wurden wegen eines Gewaltverbrechens – d.h. wegen einer Straftat nach §§ 176 bis 179, 211, 212, 224, 226, 227, 231, 249 bis 252, 255 – in erster Instanz verurteilt?

Die Fragen 1. bis 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Aktenauswertung ist innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage des Fragestellers „Strafverfahren nach dem Jugendstrafrecht vor hessischen Gerichten“ (Drucks. 20/7992) Bezug genommen.

Wiesbaden, 17. August 2022

Prof. Dr. Roman Poseck